

# **STATUTEN DES VEREINS DRAURADWEG WIRTE KÄRNTEN**

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen "DRAURADWEG WIRTE KÄRNTEN".
2. Er hat seinen Sitz in der arco GmbH, Suppanstraße 69, 9020 Klagenfurt, und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Kärnten.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen in anderen Bundesländern ist nicht beabsichtigt.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt als ideelle Ziele:

- Die Qualität des Radangebotes am Drauradweg heben, ausbauen und zukünftig sicher stellen
- Den Drauradweg als Produkt durch ein gemeinsames Auftreten stärken
- Mehr Radfahrer durch qualitativ hochwertige und innovative Radinfrastruktur an den Drauradweg bringen
- Durch die Kooperation gemeinsam mehr bewegen in der Produktentwicklung und im Marketing
- Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Drauradweg Wirten, der Wirtschaft und öffentlichen Stellen
- Organisation und Aufbereitung des Umfeldes für eine Zusammenarbeit mit den Nachbarländern Italien und Slowenien.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Beratung, Angebotsschulung
  - b) Gemeinsame Promotions, die entweder regional oder überregional gestaltet werden können.
  - c) Werbung: Gemeinsame klassische und nicht-klassische Werbemaßnahmen im In- und Ausland.
  - d) Öffentlichkeitsarbeit
  - e) Seminare, Workshops
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen
  - c) Förderungen, Sponsoring und sonstige Zuwendungen.

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Die ordentlichen Mitglieder werden in
  - a) Kernmitglieder (Beherberger, Gastronomiebetriebe, Buschenschenken, Campingplätze) und
  - b) Partnermitglieder (Ausflugsziele, Rad-Dienstleister) unterteilt.
2. Außerordentliche Mitglieder beeinflussen durch ihr Wirken die Entwicklung von DRAURADWEG WIRTE KÄRNTEN positiv und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
3. Fördernde Mitglieder sind solche, die sich an der Vereinsarbeit nicht unmittelbar beteiligen, jedoch durch Beitragsleistungen die Arbeit von DRAURADWEG WIRTE KÄRNTEN unterstützen.

## **§ 5 Sektionen**

Der Verein ist in folgende 2 Sektionen unterteilt:

1. Gruppe Oberkärnten (Oberdrauburg bis inkl. Villach Stadt)
2. Gruppe Unterkärnten (ab Villach Stadt bis Lavamünd)

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen werden sowie rechtsfähige Personengesellschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts.

2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Alle unter § 4 Abs. 1a) und 1b) beschriebene Betriebe können als Mitglied unter Erfüllung bestimmter Kriterien aufgenommen werden. Detaillierte Qualitätskriterien sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
4. Vor Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten.
5. Die Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei Körperschaften durch Auflösung dieser Einrichtungen), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur jeweils bis zum 31. Oktober jeden Jahres erfolgen und muss schriftlich mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzungen der Mitgliedspflichten bzw. wegen nicht Erfüllens der übernommenen Leistungen trotz zweimaliger Mahnung verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentl. Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

### **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

die Generalversammlung (§§ 10)  
 der Vorstand (§§ 11 bis 13)  
 der Rechnungsprüfer (§ 14) und  
 das Schiedsgericht (§ 15).

### **§ 10 Die Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten).
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

### **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus Obmann, Obmann Stellvertreter, Schriftführer, Schriftführer Stellvertreter, Kassier, Kassier Stellvertreter und gegebenenfalls weiteren Vorstandsmitgliedern. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt.
2. Der Vorstand rekrutiert sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereines.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
9. Die Vorstandsmitglieder könnten jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 13 Aufgabenkreis**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge

### **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes und des Schriftführers ihre Stellvertreter.

### **§ 15 Der Rechnungsprüfer**

1. Die 2 Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer setzen sich aus folgendem Kreis zusammen: Jeweils ein Vertreter der Kernmitglieder und Partnermitglieder.
3. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.

### **§ 16 Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 17 Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung ist über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Es ist gemeinnützigen oder karitativen Zwecken zuzuführen.